Name:	**DIE LIBERTÄREN**
Kurzbezeichnung:	**DIE LIBERTÄREN**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Anschrift:	**Wallbergstraße 4** **83620 Feldkirchen-Westerham** **z.H. Herrn Florian Handwerker** **Postfach 75 02 07** **81332 München**
Telefon:	**(01 51) 26 39 42 49**
Telefax:	**-**
E-Mail:	**management@die-libertaeren.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

*(Stand: **23.08.2022**)*

Name:	**DIE LIBERTÄREN**
Kurzbezeichnung:	**DIE LIBERTÄREN**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Bundesvorstand:

Vorsitzender:	Julian Schloddarick
Stellvertreter:	Florian Handwerker
Schatzmeister:	Dr. Mathias Hummel

Landesverbände:

./.

Bundessatzung
DIE LIBERTÄREN

Im Stand vom 11.08.2022

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz 1
§ 2 Zweck 1
§ 3 Gliederung 1
§ 4 Organe 1
§ 5 Bundesparteitag 2
§ 5a Außerordentlicher Bundesparteitag 2
§ 5b Digitaler Bundesparteitag 3
§ 6 Bundesvorstand 3
§ 7 Mitgliedschaft 4
§ 8 Mitgliedsbeitrag 4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder 5
§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände 6
§ 12 Ende der Mitgliedschaft 6
§ 13 Aufstellung für Wahlen 6
§ 14 Finanzen und Rechenschaftslegung 6
§ 15 Besondere Aufwendungen 8
§ 16 Fiskale Unabhängigkeit 9
§ 17 Auflösung der Vereinigung 9
§ 18 Schlussbestimmungen 9

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Vereinigung trägt den Namen DIE LIBERTÄREN, mit Kurzform DIE LIBERTÄREN.

(2) Sitz der Vereinigung ist München.

(3) Die Vereinigung ist eine rechtsfähige Körperschaft und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

(1) DIE LIBERTÄREN ist eine Vereinigung im Sinne des Vereinsgesetzes § 2 VereinsG sowie eine politische Partei im speziellen Sinne des Parteigesetzes § 2 PartG, welche sich hauptsächlich über Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziert.

(2) Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Vereinigung bekennt sich zu individuellen Rechten und Freiheiten und verpflichtet sich dazu diese zu verteidigen und zu fördern. Die Vereinigung wirkt im Sinne des Grundgesetzes und will mit libertären Positionen an der öffentlichen und politischen Willensbildung mitwirken, indem sie

   a. libertär gesinnten Menschen eine Plattform für die politische Organisation und Willensbildung bietet;
   b. deutschlandweit libertäre Organisationen in ihren Aktivitäten und ihrem Wachstum fördert;
   c. libertäre Aufklärungsarbeit leistet und
   d. Kandidaten für Wahlen und öffentliche Ämter aufstellt.

(4) Die Vereinigung legt Grundsätze und Prinzipien in einer Grundsatzerklärung fest. Die Grundsatzerklärung gibt den Rahmen für alle Programme und Entscheidungen vor und ist für alle weiteren der Vereinigung zugehörigen Organisationen und Gruppen verbindlich.

§ 3 Gliederung

(1) Die Vereinigung kann sich in Bundesverband und Landesverbände gliedern.

(2) Unterhalb der Landesverbände können Regionalverbände (Kreisverbände und Ortsgruppen) gegründet werden. Das Gebiet der Regionalverbände ist entweder deckungsgleich mit den politischen Grenzen der jeweiligen Regierungsbezirke oder den Kreisen und kreisfreien Städten. Regionalverbände können sich innerhalb des Bundeslandes in dem sie sich befinden zu einem Landesverband zusammenschließen.

(3) Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinigung sind

a. Bundesparteitag und
b. Bundesvorstand.

§ 5 Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Vereinigung. Er tritt ordentlich mindestens einmal je Kalenderjahr, jedoch spätestens 16 Monate nach dem letzten ordentlichen Bundesparteitag zusammen und findet als Mitgliederversammlung statt.

(2) Der ordentliche Bundesparteitag erfüllt folgende Aufgaben:

a. Beschluss oder Änderung der Bundessatzung samt Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung;

b. Beschluss oder Änderung der Grundsatzerklärung und weiterer Programme;

c. Neuwahl oder Nachwahl des Bundesvorstands;

d. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und Rechenschaftsberichte des Bundesvorstands;

e. Neuwahl oder Nachwahl des Bundesschiedsgerichts;

f. Neuwahl oder Nachwahl der Kassenprüfer;

g. Wahl des Versammlungsleiters, des Protokollführers und des Wahlleiters;

h. Entlastung des Bundesvorstands;

i. Wahl der Kandidaten für Bundestagswahlen;

j. Behandlung bestimmter Parteiordnungsverfahren;

k. Auflösung der Vereinigung oder Verschmelzung mit anderen Parteien.

(3) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand einberufen, der über Ort und Termin entscheidet. Er lädt alle Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Termin per E-Mail ein und gibt dabei vorläufig die Tagesordnung, den Tagungsort, den Tagungsbeginn und das voraussichtliche Tagungsende an. Die Einladung muss die Mitglieder darüber informieren, wie und wo sie aktuelle Anträge einsehen und eigene Anträge einreichen können. In Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder per Brief eingeladen werden. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die genaue Adresse des Veranstaltungsortes und alle bis dahin beim Bundesvorstand eingereichten Anträge in Textform zu veröffentlichen und den Mitgliedern zu senden.

(4) Bundessatzungsänderungen und Anpassungen der Grundsatzerklärung sind nur mit einer Dreiviertelmehrheit (75%) der anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder möglich.

(5) Über den Bundesparteitag und die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom jeweiligen Protokollführer, dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem Mitglied des Bundesvorstands unterschrieben wird. Bei einer Wahl ist das Protokoll zusätzlich von der jeweiligen Wahlleitung zu unterschreiben.

(6) Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung.

§ 5a Außerordentlicher Bundesparteitag

(1) Der außerordentliche Bundesparteitag kann die gleichen Aufgaben erfüllen wie der ordentliche Bundesparteitag und folgt den Regelungen des § 5, sofern keine abweichenden Regelungen definiert sind.

(2) Der außerordentliche Bundesparteitag findet nach Bedarf statt und wird vom Bundesvorstand einberufen, wenn die Mehrheit des Bundesvorstands oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt oder der Bundesvorstand handlungsunfähig ist. Der Antrag oder Beschluss ist mit einer Begründung und einer vorläufigen Tagesordnung zu verfassen. Die Einberufung erfolgt innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung, sofern im Beschluss keine längere Frist angegeben ist.

(3) Die Fristregelungen folgen § 5 Absatz 3.

(4) Im Falle eines handlungsunfähigen Vorstandes erfolgt die Einberufung den außerordentlichen Bundesparteitag durch das Schiedsgericht. Es gelten die Regelungen des § 5 Absatz 3.

§ 5b Digitaler Bundesparteitag

(1) Ordentliche und außerordentliche Bundesparteitage können auf digitalem Wege zu Online-Parteitagen zusammenkommen. Sie können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung über dieselben Themen Beschluss fassen wie die ordentlichen und außerordentlichen Parteitage und folgen den Regelungen der § 5 und § 5a, sofern keine abweichenden Regelungen definiert sind.

(2) Abstimmungen der Online-Parteitage haben über geeignete technische Systeme stattzufinden, welche eine freie und gleiche Wahl gewährleisten. Ist durch Gesetz eine Wahl als geheim durchzuführen, muss sich die Geeignetheit der ausgewählten Systeme auch darauf erstrecken. Ist durch Gesetz für eine Abstimmungsfrage eine Schlussabstimmung per Brief oder Urnenwahl durchzuführen, hat diese im Anschluss an den Online-Parteitag unverzüglich zu erfolgen.

(3) Beschlussfassungen über die Satzung und Personenwahlen sind ausgenommen, sofern die geltende Rechtslage dies als nicht zulässig ansieht.

§ 6 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand ist das geschäftsführende Organ der Vereinigung und besteht aus dem Bundesvorsitzenden, dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden und dem Bundesschatzmeister. Der stellvertretende Bundesvorsitzende agiert als Bundesgeschäftsführer, sofern nicht anders vom Bundesvorstand festgelegt. Der Bundesvorstand wird auf einem ordentlichen Bundesparteitag geheim auf zwei Jahre gewählt.

(2) Jedes Mitglied des Bundesvorstands ist jeweils einzelvertretungsberechtigt und kann somit Verträge abschließen, Geschäfte tätigen und Transaktionen durchführen.

(3) Der Bundesvorstand führt die Vereinigung nach Gesetz und Bundesatzung sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Der Bundesvorstand kann jederzeit die Vereinsgliederungen und Organisationseinheiten kontrollieren, von ihnen Auskünfte anfordern, Abrechnungen verlangen und an ihren Zusammenkünften beratend teilnehmen.

(4) Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

   a. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Vereinigung;

   b. Repräsentanz der Vereinigung im Außenverhältnis;

   c. Geschäftsführung und Leitung der Vereinigung;

(5) Der Bundesvorstand ernennt einen Generalsekretär und einen Pressesprecher, welche herausragende leitende Funktionen haben. Der Bundesvorstand kann zudem Berater ernennen, die ihn bei seinen Aufgaben unterstützen, jedoch nicht Teil der Geschäftsführung sein können. Die Entlassung dieser Ämter erfolgt durch den Bundesvorstand.

(6) Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, ihr nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind, sowie es die Bundessatzung, deren Ordnungen und die Grundsatzerklärung anerkennt und unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung unterscheidet sich zwischen ordentlicher Mitgliedschaft (Vollmitgliedschaft) und außerordentlicher Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft). Fördermitglieder habe im Gegensatz zu Vollmitgliedern kein Stimmrecht. Fördermitglieder können einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen, über diesen der Bundesvorstand entscheidet.

(3) Die Aufnahme in die Vereinigung wird durch Bestätigung eines Antrags auf Vollmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft wirksam. Dieser Antrag wird ausschließlich über ein offizielles Formular in Textform zur Verfügung gestellt und ist an die darin genannte Stelle zu richten.

(4) Über das Verfahren und die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet allein der Bundesvorstand oder die vom Bundesvorstand beauftragten Stellen innerhalb einer Frist von drei Monaten. Eine Ablehnung erfolgt ohne Begründung, entweder in Textform oder automatisch nach Ablauf dieser Aufnahmefrist.

(5) Anträge von Personen, die bereits einmal aus der Vereinigung ausgeschlossen wurden, während eines Ausschlussverfahrens ausgetreten sind oder deren Antrag bereits einmal abgelehnt worden ist, bedürfen generell der Zustimmung des Bundesschiedsgerichts, um für ein Aufnahmeverfahren zugelassen zu werden.

(6) Näheres regeln die Mitgliederordnung, die Bundesgeschäftsordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Bundesschatzmeister vorgeschlagen und vom Bundesparteitag beschlossen.

(3) Der Beitrag ist periodisch im Voraus und mindestens einmal jährlich zu zahlen.

(4) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

(5) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Vollmitglied hat das Recht

a. das Stimm- und Rederecht auszuüben;

b. sich im Rahmen der einschlägigen Gesetze, Satzungen und Ordnungen an der politischen Willensbildung der Vereinigung zu beteiligen;

c. an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken;

d. sich als Kandidat zu bewerben;

e. an Veranstaltungen teilzunehmen;

f. sich mit anderen Mitgliedern zu organisieren und

g. Anträge an die entsprechenden Organe zu stellen.

(2) Jedes Fördermitglied hat das Recht

a. sich im Rahmen der einschlägigen Gesetze, Satzungen und Ordnungen an der politischen Willensbildung der Vereinigung zu beteiligen;
b. an Veranstaltungen teilzunehmen und
c. sich mit anderen Mitgliedern zu organisieren.

(3) Jedes Vollmitglied hat die Pflicht

a. sich an die Satzungen zu halten und den Grundsätzen der Vereinigung entsprechend zu handeln;
b. die Vereinigung nach außen hin angemessen zu vertreten;
c. aktiv in der Vereinigung mitzuarbeiten;
d. die gefassten Beschlüsse der Vereinigung anzuerkennen;
e. die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten und
f. sensible Belange der Vereinigung vertraulich zu behandeln.

(4) Jedes Fördermitglied hat die Pflicht

a. die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten und
b. sensible Belange der Vereinigung vertraulich zu behandeln.

(5) Näheres regelt die Mitgliederordnung.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen ein jedes Mitglied, das gegen die Satzungen oder die Grundsätze der Vereinigung verstößt oder in anderer Weise das Ansehen und die Arbeit der Vereinigung beeinträchtigt oder schädigt, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

a. Rüge,
b. Verwarnung,
c. Amtsenthebung,
d. zeitweilige Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren und
e. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden durch den Bundesvorstand angeordnet. Entscheidungen sind in Textform zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzungen und Ordnungen oder erheblich gegen die Grundsatzerklärung der Vereinigung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Antrag zur Durchführung eines Ausschlussverfahrens kann vom Bundesvorstand gestellt werden. Hierüber entscheidet das zuständige Schiedsgericht mit schriftlicher Begründung.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstands kann die Maßnahme nur von einer Zweidrittelmehrheit (66,6%) der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands ausgesprochen werden. Wird über die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch das zuständige Schiedsgericht entschieden, so tritt die Maßnahme mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

(6) Näheres regeln Mitgliederordnung und Schiedsgerichtsordnung.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Streitigkeiten innerhalb oder zwischen verschiedenen Gebietsverbänden sind durch die jeweils zuständigen Vorstände durch eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Vereinigung, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Entscheidungen sind in Textform zu begründen.

(3) Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz 2 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Organe nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Vereinigung handeln.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 kann der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit (66,6%) beschließen. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zuzulassen.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit möglich. Er muss gegenüber der Mitgliederverwaltung in Textform erklärt werden. Sofern im Schreiben nichts Anderes vermerkt ist, gilt der Austritt zum Eingangsdatum des Schreibens. Rückwirkende Austritte sind nicht möglich. Eine Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet das sofortige Erlöschen sämtlicher Funktionen und Rechte. Es besteht kein Anspruch auf die Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

(2) Als Erklärung des Austritts ist zu werten, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge erheblich im Verzug befindet. Beitragssäumige Mitglieder werden entsprechend der Beitragsordnung gemahnt. Nach der zweiten Mahnung endet nach einer Frist von zwei Wochen die Mitgliedschaft. Die Beendigung wird in Textform mitgeteilt.

§ 13 Aufstellung für Wahlen

(1) Alle Vollmitglieder der Vereinigung dürfen Wahlvorschläge einreichen.

(2) Die Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen von Volksvertretungen muss in Übereinstimmung mit den gültigen Wahlgesetzen erfolgen. Die Kandidaten werden von den jeweils verantwortlichen Gliederungen gewählt. Bei Kreistags-, Gemeinde- und Stadtratswahlen sind dies die Kreisverbände, bei Ortsratswahlen die Ortsverbände. Kandidaten für Landeslisten sowie Direktkandidaten für Bundestags- und Landtagswahlen werden von den zuständigen Mitgliederversammlungen geheim gewählt.

§ 14 Finanzen und Rechenschaftslegung

(1) Der Bundesvorstand hat durch seinen Bundesschatzmeister über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Vereinigung zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Bundesvorstand beraten werden.

(3) Der Bundesvorstand sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom jeweiligen Vorsitzenden und vom jeweiligen Schatzmeister unterzeichnet. Diese versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtvereinigung wird vom Bundesschatzmeister zusammengefügt und unterzeichnet.

(5) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 -31 PartG geprüft werden, kann jedoch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden.

(6) Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

(7) Die Einnahmerechnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,

2. Spenden von natürlichen Personen,

3. Spenden von juristischen Personen,

4. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,

4a. Einnahmen aus Beteiligungen,

5. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,

6. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,

7. sonstige Einnahmen,

8. Zuschüsse von Gliederungen und

9. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 8.

(8) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,

2. Sachausgaben

a) des laufenden Geschäftsbetriebes,

b) für allgemeine politische Arbeit,

c) für Wahlkämpfe,

d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,

e) sonstige Zinsen,

f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,

g) sonstige Ausgaben,

3. Zuschüsse an Gliederungen und

4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(9) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:

A. Anlagevermögen:

I. Sachanlagen:

1. Haus- und Grundvermögen,

2. Geschäftsstellenausstattung,

II. Finanzanlagen:

1. Beteiligungen an Unternehmen,

2. sonstige Finanzanlagen;

B. Umlaufvermögen:

I. Forderungen an Gliederungen,

II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,

III. Geldbestände,

IV. sonstige Vermögensgegenstände;

C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

A. Rückstellungen:

B. Verbindlichkeiten:

I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,

II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,

III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,

V. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(10) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen. Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert, um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen. Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 15 Besondere Aufwendungen

(1) Die Ämter der Vereinigung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Bundesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder durch Nachweis ihrer Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten.

(3) Der Bundesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für die Vereinigung gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 16 Fiskale Unabhängigkeit

(1) Der Vereinigung ist es untersagt staatliche Parteifinanzierung anzunehmen.

(2) Vollmitgliedern, welche ein parlamentarisches Mandat oder anderweitiges öffentliches Amt bekleiden, ist es untersagt Diäten oder andere aus Steuern finanzierte Zuwendungen anzunehmen.

(3) Parlamentarische Mandate und dadurch entstehende Aufwendungen können durch Mittel der Vereinigung unterstützt werden.

(4) Gegen ein Vollmitglied, welches gegen die Absätze 1 oder 2 verstößt, sind Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Näheres regeln Mitgliederordnung und Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Auflösung der Vereinigung kann mit Dreiviertelmehrheit (75%) aller Vollmitglieder auf dem Bundesparteitag beschlossen werden.

(2) Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss des Bundesparteitags, kann die Vereinigung nur durch Bestätigungsbeschluss einer Zweidrittelmehrheit (66,6%) all ihrer Vollmitglieder aufgelöst werden. Zur Urabstimmung zum Bestätigungsbeschluss hat der Bundesvorstand alle Vollmitglieder aufzufordern und konkret Datum, Uhrzeit und Ort der Urabstimmung mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen. Die Abstimmung erfolgt durch gleiche, geheime und freie Wahl. Die Möglichkeit der Abstimmung per Brief bis zum Datum der Urabstimmung ist einzuräumen.

(3) Bei einer Auflösung der Vereinigung fällt das Parteivermögen an das *Ludwig von Mises Institut Deutschland e.V.*, welches frei darüber verfügen kann.

(4) Die Vereinigung kann mit einer anderen Partei verschmelzen. Zu Verfahren und Abstimmung gelten Artikel 1 und 2 entsprechend.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Bundessatzung wurde ursprünglich auf der Gründungshauptversammlung am 18. März 2022 beschlossen. Der Beschluss und die Anpassung der Bundessatzung wurden am 19. April 2022 durch Briefwahl angenommen. Eine weitere Anpassung wurde am 11. August 2022 durch Briefwahl angenommen.

Ordnungen zur Bundessatzung
DIE LIBERTÄREN

Im Stand vom 26.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Bundesgeschäftsordnung 1
§ 1 Gliederung 1
§ 2 Bundesverband und Landesverbände 1
§ 3 Beschlussfähigkeit 2
§ 4 Abstimmungen und Wahlen 2
§ 4a Vorstandswahlen 2
§ 5 Bundesparteitag 3
§ 6 Außerordentlicher Bundesparteitag 4
§ 7 Bundesvorstand 4
§ 8 Ressorts und Arbeitsgruppen 5
§ 9 Ausschüsse 5
§ 10 Berater 5
§ 11 Beirat 5
§ 12 Kassenprüfer 6
§ 13 Mitgliedschaft 6
§ 14 Organisation 6
§ 15 Leitbild und Programm 7
§ 16 Datenschutz 8
Schiedsgerichtsordnung 9
I. Gerichtsverfassung 9
§ 1 Grundlage 9
§ 2 Schiedsgerichte 9
§ 3 Schiedsrichter 9
§ 4 Landesschiedsgerichte 9
§ 5 Bundesschiedsgericht 10
§ 6 Geschäftsstelle 10
§ 7 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte 10
§ 8 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts 11
II. Verfahren 11
§ 9 Antragsrecht 11
§ 10 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen 12
§ 11 Verfahrensbeteiligte 12
§ 12 Entscheidungen 12
§ 13 Verfahrensleitende Anordnungen 12
§ 14 Einleitung des Verfahrens 12
§ 15 Beistände und Bevollmächtigte 13

§ 16 Schriftsätze 13
§ 17 Weiteres Verfahren 13
§ 18 Rechtliches Gehör 13
§ 19 Verfahrensentscheidung 13
§ 20 Veröffentlichung 14
§ 21 Eilmaßnahmen 14
§ 22 Einstweilige Anordnungen 14
§ 23 Beschwerde 15
§ 24 Rechtsmittelbelehrung 15
III. Schlussbestimmungen 15
§ 25 Kosten 15
§ 26 Auslagen der Schiedsrichter 15
§ 27 Ergänzende Vorschriften 15
§ 28 Inkrafttreten 15
Finanzordnung 16
I. Finanzplanung und -mittel 16
§ 1 Finanzplanung 16
§ 2 Grundsätze 16
§ 3 Zuwendungen von Mitgliedern 16
§ 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern 16
§ 5 Unzulässige Spenden 17
§ 6 Besondere Aufwendungen 17
II. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich 17
§ 7 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung 17
§ 8 Jahresabschlüsse 17
§ 9 Quittungen über Zuwendungen 18
§ 10 Finanzausgleich nach Parteiengesetz 18
§ 11 Prüfungswesen 18
§ 12 Ausgaben 18
III. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur 19
§ 13 Rechte der Schatzmeister 19
§ 14 Schadensersatz 19
§ 15 Aufrechnungsverbot 19
§ 16 Rechtsnatur 19
§ 17 Inkrafttreten 19
Beitragsordnung 20
§ 1 Beiträge 20
§ 2 Entrichtung der Beiträge 20

§ 3 Verletzung der Beitragspflicht 20
§ 4 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen 20
§ 5 Inkrafttreten 20
Mitgliederordnung 21
§ 1 Mitgliedschaft 21
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder 21
§ 3 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder 21

Bundesgeschäftsordnung

§ 1 Gliederung

(1) Die Vereinigung gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Bundesgeschäftsordnung bestehen.

(2) Werden einem Land im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Landes oder bis dahin bestehenden Landes angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Vereinigung in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf.

(3) Landesverbände und Untergliederungen können sich unter Zustimmung des Bundesvorstands auf gleicher Verbandsebene aus organisatorischen Gründen zusammenschließen.

(4) Auslandsgruppen der Vereinigung können vom Bundesvorstand zugelassen werden und fallen in die Zuständigkeit des Bundesverbandes.

(5) Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

§ 2 Bundesverband und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Vereinigung zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Vereinigung richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.

(3) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.

(4) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.

(5) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und – ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein – Anträge zu stellen.

(6) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Organe der Vereinigung sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Auslandsgruppen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Vereinigung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden.

(2) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bundesparteitage und Hauptversammlungen sind nach der Feststellung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden nach einer Wartezeit von 30 Minuten beschlussfähig.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Bundesgeschäftsordnung nichts Anderes bestimmen.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

(1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern sowie der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen erfolgen geheim.

(2) Alle anderen Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen soweit die Satzungen nichts Anderes vorschreiben. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(3) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch in Textform oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 4a Vorstandswahlen

(1) Bei Wahlen zum Bundesvorstand, bei Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden.

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

   a. wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.

   b. wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.

   c. wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(5) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

§ 5 Bundesparteitag

(1) Jedes Parteimitglied kann daran teilnehmen, wenn es sich als Mitglied ausweist.

(2) Anträge zum Bundesparteitag müssen spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Sie müssen dabei folgende Informationen enthalten:

   a. Antragsteller (Person, Organ oder AG),

   b. Präsentierende Person(en),

   c. Art des Antrags (z.B. Satzungsänderung),

   d. Titel und Text,

   e. Begründung mit angestrebtem Ziel und Argumenten für den Antrag.

(3) Die Antragsteller können ihre Anträge persönlich vorstellen oder ein anderes Mitglied mit der Vorstellung beauftragen. Die Antragsteller können ihre Anträge jederzeit zurückziehen.

(4) Änderungsanträge zur Bundessatzung oder zur Grundsatzerklärung müssen mit einer Dreiviertelmehrheit (75%) beschlossen werden.

(5) Sonstige Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(6) Gäste können nach Zustimmung des Bundesvorstands von Parteimitgliedern eingeladen werden und haben auf Beschluss des Bundesparteitags Rederecht. Der Beschluss erfolgt einmalig für die gesamte Veranstaltung und kann auf Beschluss des Bundesparteitags widerrufen werden.

(7) Der Bundesparteitag gibt sich zu Beginn eine Tagesordnung und vor Wahlen eine Wahlordnung. Änderungsanträge zur Tagesordnung können vom Bundesparteitag zugelassen werden. Der Bundesparteitag wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung und bei Wahlen eine unabhängige Wahlleitung sowie den entsprechenden Protokollführer.

(8) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand in geheimer und direkter Wahl. Alle weiteren Wahlen finden in offener und direkter Wahl statt, sofern nicht anders vom Bundesparteitag beschlossen. Wo nicht anders geregelt, werden alle Entscheidungen des Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Das Stimmrecht kann von Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.

(9) Über den Bundesparteitag und die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom jeweiligen Protokollführer, dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem Mitglied des Bundesvorstands unterschrieben wird. Bei einer Wahl ist das Protokoll zusätzlich von der jeweiligen Wahlleitung zu unterschreiben.

(10) Ordentliche und außerordentliche Bundesparteitage können nach den Regelungen der Bundessatzung digital stattfinden. Über die Art der Versammlung entscheidet der Bundesvorstand. Die Durchführung findet auf dafür geeigneten Plattformen statt.

§ 6 Außerordentlicher Bundesparteitag

(1) Der außerordentliche Bundesparteitag kann die gleichen Aufgaben erfüllen wie der ordentliche Bundesparteitag und folgt den Regelungen des § 5, sofern keine abweichenden Regelungen definiert sind.

(2) Der außerordentliche Bundesparteitag hat die besondere Aufgabe, freie Positionen im Bundesvorstand nachzubesetzen.

(3) Der außerordentliche Bundesparteitag findet nach Bedarf statt und wird vom Bundesvorstand einberufen, wenn die Mehrheit des Bundesvorstands oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt oder der Bundesvorstand handlungsunfähig ist. Der Antrag oder Beschluss ist mit einer Begründung und einer vorläufigen Tagesordnung zu verfassen. Die Einberufung erfolgt innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung, sofern im Beschluss keine längere Frist angegeben ist.

(4) Die Fristregelungen folgen § 5 Absatz 3 der Bundessatzung.

(5) Im Falle eines handlungsunfähigen Vorstandes erfolgt die Einberufung den außerordentlichen Bundesparteitag durch das Schiedsgericht. Es gelten die Regelungen des § 5 Absatz 3 der Bundessatzung.

§ 7 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorsitzende ist die politische Führung der Vereinigung und repräsentiert den Bundesvorstand nach innen und nach außen. Er leitet die Entwicklung der politischen Strategie, schlägt einen Pressesprecher vor und ernennt politische Sprecher für definierte Themen. Er entscheidet über politische und repräsentative Aktivitäten.

(2) Der Bundesgeschäftsführer ist die organisatorische Führung der Vereinigung und Leiter der Verwaltung. Er leitet die Organisationsentwicklung und führt alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter innerhalb der Verwaltung. Er beschließt alle organisatorischen Richtlinien und Anweisungen, die keinen höheren Organen zugeordnet sind.

(3) Der Bundesschatzmeister ist die finanzielle Führung der Vereinigung und leitet die Finanzbuchhaltung. Er leitet die Erstellung des Finanzplans und überwacht seine Einhaltung. Er beschließt die fachlichen und technischen Richtlinien der Finanzbuchhaltung, der Bankgeschäfte und der Beitrags- und Spendenverwaltung.

(4) Der Bundesvorstand ist dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig. Der Bundesschatzmeister legt einen durch die Kassenprüfer geprüften Rechenschaftsbericht vor. Der Bundesvorsitzende legt einen politischen, der Bundesgeschäftsführer einen organisatorischen Tätigkeitsbericht vor. Die Beisitzer legen auf Anfrage des Bundesvorsitzenden jeweils einen Tätigkeitsbericht ihres eigenen Tätigkeitsbereiches vor. Tritt ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer zurück, so muss von ihm umgehend ein Tätigkeitsbericht für den Bundesvorsitzenden vorgelegt werden.

(5) Der Bundesvorstand ist verantwortlich für die kommissarische Nachbesetzung außerordentlich vakant gewordener Positionen.

(6) Der Bundesvorstand beschließt Anpassungen der Bundesgeschäftsordnung, der Finanzordnung und der Mitgliederordnung.

§ 8 Ressorts und Arbeitsgruppen

(1) Ressorts sind themenspezifische Aufgabengebiete. Der Bundesvorstand kann Ressorts gründen, zusammenführen oder auflösen.

(2) Jedes Ressort wird von einem Ressortleiter geführt, welcher von Bundesvorstand eingesetzt wird. Mitglieder des Bundesvorstands können als Ressortleiter eingesetzt werden.

(3) Eine Arbeitsgruppe, kurz AG, erarbeitet organisatorische oder politische Inhalte wie Programme. Mitglieder können sich selbst zu einer AG organisieren. Ansonsten wird eine AG von einem Ressortleiter oder dem Bundesvorstand gegründet. Eine AG ist dem thematisch entsprechenden Ressort zugeordnet. Die Ziele der AG dürfen der wesentlichen Ausrichtung der Grundsatzerklärung nicht widersprechen.

(4) Eine selbst organisierte AG kann vom Bundesvorstand anerkannt werden. Die Anerkennung kann jederzeit vom Bundesvorstand zurückgezogen werden. Die Entscheidung kann beim Bundesschiedsgericht angefochten werden.

§ 9 Ausschüsse

(1) Ein Ausschuss ist eine vom Bundesparteitag gegründete, gewählte und beauftragte Arbeitsgruppe mit speziell festgelegtem Zweck. Sie wird mit einer Dreiviertelmehrheit (75%) gegründet und ihre Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für zwei Jahre gewählt. Voraussetzung ist eine Definition ihrer Größe, Ziele, Aufgaben und Befugnisse, die dem Leitbild der Vereinigung oder den Satzungen und Ordnungen nicht widersprechen darf.

(2) Ein Ausschuss kann vom Bundesparteitag mit einer Dreiviertelmehrheit (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

(3) Vorstände und Angehörige des in § 11 Absatz 2 PartG genannten Personenkreises können einem solchen Organ angehören.

§ 10 Berater

(1) Der Bundesvorstand ernennt Berater aus dem Kreise der Vollmitglieder zur beratenden Unterstützung der Geschäftsführung, die jedoch kein Bestandteil des Vorstands sind.

(2) Die Berater setzen sich zusammen aus den Ressortleitern und bei Bedarf auch weiteren Mitgliedern mit besonderen fachlichen Kompetenzen.

(3) Bei gesamtparteilichen Entscheidungsfindungen sind die Berater unterstützend hinzuzuziehen.

§ 11 Beirat

(1) Der Beirat wird aus externen Personen des klassisch liberalen und libertären Spektrums, respektive aus dem aktivistischen und wissenschaftlichen Bereich, gebildet und berät den Bundesvorstand bei der Ausrichtung der Vereinigung als politische Organisation.

(2) Der Bundesvorstand kann jederzeit einen Beirat mit beliebiger Größe bilden und jederzeit auflösen. Die Beiräte werden von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands eingesetzt oder entlassen. Als Beiräte sollen Personen ernannt werden, die durch ihre relevante Erfahrung oder ihre Fachkompetenz die Vereinigung bereichern können.

(3) Der Beirat ist ausschließlich ein beratendes Gremium. Auf Anfrage können Beiräte den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht und alle weiteren Mitglieder als Berater oder Vertrauenspersonen unterstützen. Im Auftrag des Bundesvorstands kann ein Beirat auch repräsentativ für die Vereinigung auftreten. Der Beirat hat kein Weisungs- und Kontrollrecht, kein besonderes Antragsrecht, trifft keine politischen oder organisatorischen Entscheidungen und ist nicht an Weisungen anderer Organe gebunden.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Der Bundesparteitag wählt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Bundesvorstands. Die Kassenprüfer sind zugleich Rechnungsprüfer der Vereinigung. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Ihre Aufgaben sind die Kontrolle der Finanzbuchhaltung und des Rechenschaftsberichts des Bundesschatzmeisters. Die Kassenprüfer können alle Unterlagen einsehen und Zugriff auf alle Daten der Mitgliederverwaltung und der Finanzbuchhaltung erhalten. Dabei prüfen sie die Einhaltung der Bundessatzung, der Beschlüsse und aller einschlägigen Gesetze.

(3) Die Kassenprüfer prüfen den Rechenschaftsbericht des jeweils vergangenen Jahres und legen dem Bundesparteitag einen Prüfbericht vor. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Bundesvorstands. Der Prüfbericht ist auf Anfrage eines jeden Vollmitgliedes einsehbar. Eine vereinfachte Vorprüfung kann einmal im Quartal stattfinden. Der interne Prüfbericht wird dem Bundesvorstand und dem Bundesschiedsgericht übergeben.

§ 13 Mitgliedschaft

(1) Das Aufnahmeverfahren in die Vereinigung wird vom Bundesvorstand festgelegt.

(2) Mitgliedsanträge werden von einem Mitglied des Bundesvorstands geprüft und bei Bewilligung an die Mitgliederverwaltung weitergeleitet.

(3) Grundsätzlich erhalten neue Mitglieder die Fördermitgliedschaft. Der Bundesvorstand führt bei Bedarf vor Aufnahme eine genaue Prüfung des Bewerbers durch.

(4) Vollmitgliedschaft wird nur aktiven Fördermitgliedern gewährt, die sich in die Vereinigung eingebracht haben. Nach einem erfolgreichen Interview des Bewerbers durch mindestens ein Mitglied des Bundesvorstands führt der Bundesvorstand zur Aufnahme eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch. Die Mitgliederverwaltung ist von der Entscheidung zu unterrichten.

§ 14 Organisation

(1) Nicht gewählte Organisationseinheiten oder Gruppen sind angehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung darf den übergeordneten Satzungen nicht widersprechen und muss dem Bundesvorstand bei Fertigstellung bereitgestellt werden. Die Geschäftsordnung muss vom Bundesgeschäftsführer genehmigt oder begründet abgelehnt werden.

(2) Vorstände konstituieren sich spätestens drei Wochen nachdem sie gewählt worden sind. Dabei geben sie sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese darf den jeweils übergeordneten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien nicht widersprechen.

(3) Auf dem Parteitag einer vollständigen Neuwahl erfolgt vor den Wahlen stets die Vorstellung der Tätigkeits- und Finanzberichte des amtierenden Vorstands sowie eine Abstimmung über die Entlastung desselben.

(4) Erfolgt innerhalb von zwei Kalenderjahren keine vollständige Neuwahl des Vorstands, so kann der jeweils übergeordnete Vorstand mit einfacher Mehrheit die Handlungsunfähigkeit feststellen. Für den Bundesvorstand gilt abweichend: Erfolgt innerhalb von zwei Kalenderjahren keine vollständige Neuwahl des Bundesvorstands, so kann das Bundesschiedsgericht mit einfacher Mehrheit die Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands feststellen. Dies kann auf eigene Veranlassung oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Landesvorsitzenden erfolgen.

(5) Ein Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn er aus weniger als zwei handlungsfähigen Mitgliedern besteht oder sich selbst für nicht handlungsfähig erklärt. Die Handlungsunfähigkeit einzelner Vorstandsmitglieder kann durch das Schiedsgericht der jeweiligen Ebene auf Antrag eines Vorstandsmitglieds festgestellt werden.

(6) Alle beschlussfassenden Organisationen müssen ihre Beschlüsse protokollieren. Die Protokolle sind auf Anfrage von Vollmitgliedern zugänglich zu machen.

(7) Parteitagsprotokolle müssen vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und mindestens einem Vorstandsmitglied spätestens einen Monat nach der Veranstaltung unterschrieben werden und sind auf Anfrage von Vollmitgliedern zugänglich zu machen.

(8) Der Rücktritt aus einem Vorstand wird gegenüber den anderen Mitgliedern dieses Gremiums und dem Vorstand der nächst höheren Gebietsebene schriftlich mitgeteilt.

(9) Wurde ein Vorstand für handlungsunfähig erklärt, so übernimmt der Vorstand der nächsthöheren Ebene kommissarisch das Amt. Die kommissarischen Vorstände müssen innerhalb von sechs Wochen nach Amtsübernahme zu einer Hauptversammlung mit dem Ziel der Neuwahl des Vorstands einladen. Für den Bundesvorstand gilt abweichend: Die drei dienstältesten Landesvorsitzenden übernehmen kommissarisch das Amt. Lehnen einzelne Landesvorstandsvorsitzende das kommissarische Amt ab, so geht es auf den jeweils nächst dienstältesten Landesvorstandsvorsitzenden über. Sind es weniger als drei Landesvorstandsvorsitzende, die das Amt kommissarisch übernehmen wollen oder gibt es in Summe weniger als drei Landesvorstandsvorsitzende, so kann alternativ das Bundesschiedsgerichts kommissarisch die Geschäfte übernehmen.

§ 15 Leitbild und Programm

(1) Das Leitbild beschreibt die Mission, Vision und Werte der Partei. Es gibt den Rahmen für alle programmatischen und organisatorischen Beschlüsse und alle politischen und organisatorischen Entscheidungen vor.

(2) Die Grundsatzerklärung ist der oberste programmatische Beschluss und beschreibt die politische Ausrichtung der Vereinigung auf allen Ebenen. Sie definiert die langfristigen und grundlegenden Ziele für wichtige politische Themenfelder kurz, prägnant und allgemeingültig. Sie verzichtet auf detaillierte Problembeschreibungen, Begründungen und Forderungen. Sie gibt den Rahmen für alle weiteren programmatischen Beschlüsse vor. Änderungen der Grundsatzerklärung werden mit einer Dreiviertelmehrheit (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen vom Bundesparteitag beschlossen. Weitere Gebietsverbände oder andere Organe dürfen keine Änderungen der Grundsatzerklärung beschließen und dürfen keine eigene bzw. abweichende Grundsatzerklärung erstellen oder bestimmen.

Sie dürfen keine der Grundsatzerklärung widersprechenden Programme oder Positionen beschließen. Sie dürfen die Grundsatzerklärung, in jeweils aktueller Fassung, übernehmen.

(3) Der Grundsatzerklärung sind weitere Programme untergeordnet, die die politischen Ziele kurz-, mittel- und langfristig beschreiben. Die Forderungen sollten konkret, detailliert und ausführlich erläutert werden und Lösungskonzepte anbieten. Jeder Gebietsverband kann eigene Programme für den eigenen Geltungsbereich beschließen, sofern sie nicht den Programmen der übergeordneten Gliederungen widersprechen.

§ 16 Datenschutz

(1) Ein Datenschutzbeauftragter muss benannt werden nach § 37 DSGVO, wenn ständig 20 Personen mit der automatischen Datenverarbeitung beschäftigt sind. Dieser wird vom Bundesvorstand benannt.

(2) Mitglieder, welche mit der Bearbeitung von Mitgliedsdaten betreut sind, müssen zuvor eine Datenschutzerklärung nach DSGVO unterschreiben.

Schiedsgerichtsordnung

I. Gerichtsverfassung

II. Verfahren

III. Schlussbestimmungen

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Vereinigung sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Vereinigung und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

§ 3 Schiedsrichter

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Vollmitglieder der Vereinigung sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Vereinigung oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Vereinigung oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.

(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt zwei Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Der Präsident bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter.

(2) Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

(3) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.

§ 5 Bundesschiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt. Der Präsident bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter.

(2) Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Bundesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

(3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle der Schiedsgerichte ist die jeweilige Geschäftsstelle des Verbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten des jeweiligen Schiedsgerichts.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Schiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

(4) Der Präsident eines Landesverbandes kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Verbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt.

§ 7 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

a. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,

b. Streitigkeiten des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,

c. Streitigkeiten unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Interesse der Vereinigung berührt ist,

d. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,

e. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Vereinigung, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

(2) Für ein Verfahren nach Abs. 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist. Soweit in einem Landesverband noch kein Landesschiedsgericht, das nach Abs. 1 zuständig wäre, gebildet wurde, ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

§ 8 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

a. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
b. Parteiausschlüsse,
c. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundesvereinigung, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundesvereinigung,
d. Streitigkeiten der Bundesvereinigung mit einzelnen Mitgliedern,
e. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Interesse der Vereinigung berührt ist,
f. Streitigkeiten zwischen der Bundesvereinigung und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
g. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Vereinigung, welche nicht im Bereich des Landesverbandes entstehen.

II. Verfahren

§ 9 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
    a. der Bundesvorstand,
    b. der Vorstand jedes Landes- oder Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
    c. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
    d. wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
    a. der Bundesvorstand,
    b. jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Landes- oder Gebietsverbandes,
    c. jeder von Ordnungsmaßnahmen betroffene Mitglied,
3. in Ausschlussverfahren
    a. der Bundesvorstand,

4. in allen übrigen Verfahren
    a. der Bundesvorstand,
    b. der Vorstand jedes Landes- oder Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
    c. jedes Mitglied der Vereinigung, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 10 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist spätestens eine Monat nach Vervollständigung des Wahlprotokolls zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 11 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind
    a. Antragsteller,
    b. Antragsgegner,
    c. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 12 Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, vom Präsidenten zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 13 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann

dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 14 Einleitung des Verfahrens

(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

(2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

(3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist beträgt jeweils zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfanges oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekenntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle in Textform übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 15 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 16 Schriftsätze

(1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts eingereicht werden.

(2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 17 Weiteres Verfahren

(1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.

(2) Die Ladung oder Mitteilung, dass in Textform entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 18 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 19 Verfahrensentscheidung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.

(2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

(3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Mitglieder der Vereinigung. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Vereinigung oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.

(4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

(5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.

(6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu welchem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.

(7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.

(8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 20 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 21 Eilmaßnahmen

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Vereinigung oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied im Falle zur Enthebung von einem Amt der Vereinigung für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Amtes und im Falle über den Ausschluss aus der Vereinigung von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist der Fall vor dem zuständigen Schiedsgericht zu verhandeln. Der Beschluss des Bundesvorstandes der Vereinigung oder eines Gebietsverbandes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichend davon kann die aufschiebende Wirkung nur auf Antrag des betroffenen Mitglieds von dem zuständigen Schiedsgericht angeordnet werden.

(3) Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zulässig.

§ 22 Einstweilige Anordnungen

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs.1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 23 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 24 Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 26 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen vom Bundesverband bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 27 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 26.04.2022 unter Voraussetzung der Annahme der Bundessatzung samt aller zugehöriger Ordnungen durch die Gründungshauptversammlung in Kraft.

Finanzordnung

I. Finanzplanung und -mittel

II. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich

III. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur

I. Finanzplanung und -mittel

§ 1 Finanzplanung

(1) Der Bundesverband und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

(2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

(3) Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Die der Vereinigung zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 3 Zuwendungen von Mitgliedern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

(3) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Bundesverband, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.

(2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(3) Mitglieder, die Spenden an die Vereinigung angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben den Schatzmeistern die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der jeweiligen Verbände.

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 5 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

§ 6 Besondere Aufwendungen

Bei Bedarf kann der Bundesvorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder oder externe Dienstleister eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten. Dies darf nur unter Berücksichtigung der Anforderungen des Finanzamts und unter Einhaltung der Parteiengesetzes erfolgen.

II. Buchführung/ Rechnungswesen/ Finanzausgleich

§ 7 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach Parteiengesetz vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.

§ 8 Jahresabschlüsse

(1) Jahresabschlüsse von Gliederungen müssen bis spätestens Ende des ersten Quartals des Folgejahres erfolgen und dem Bundesschatzmeister vorgelegt werden.

(2) Der Bundesschatzmeister muss bis spätestens Ende des zweiten Quartals des Folgejahres den Jahresabschluss der Bundesvereinigung fertigstellen.

§ 9 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich vom Bundesverband anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 10 Finanzausgleich nach Parteiengesetz

(1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.

(2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

(3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit (66,6%) der Landesschatzmeister gefasst.

(5) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 11 Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Vereinigung ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß Parteiengesetz.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Ausgaben

(1) Nachweise zu Ausgaben im Namen der Vereinigung sind dem jeweils zuständigen Schatzmeister innerhalb von zwei Wochen ab Entstehung gesammelt im Original zuzusenden.

(2) Die Schatzmeister haben die Nachweise im entsprechenden Erfassungssystem innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu erfassen.

III. Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur

§ 13 Rechte der Schatzmeister

(1) Die Schatzmeister des Bundesverbands und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Sie sind berechtigt und bevollmächtigt, alle Ansprüche nachgeordneter Gebietsverbände gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlich ist.

(2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit (66,6%) der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 14 Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den dem Bundesverband und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 15 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Vereinigung oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Vereinigung oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 16 Rechtsnatur

Diese Finanzordnung ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanzordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 26.04.2022 unter Voraussetzung der Annahme der Bundessatzung samt aller zugehöriger Ordnungen durch die Gründungshauptversammlung in Kraft.

Beitragsordnung

§ 1 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Der Mindestbeitrag für Vollmitglieder beträgt 20,00 EURO pro Monat, der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 5,00 EURO pro Monat.

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag in Fällen besonderer finanzieller Härte befristet geringer festzusetzen, jedoch nicht unter den Mindestbeitrag von 5,00 EURO pro Monat.

§ 2 Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden periodisch im Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen, entweder jährlich, halbjährlich oder quartalsweise.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an den Bundesverband, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 3 Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Nach der zweiten Mahnung endet nach einer Frist von zwei Wochen die Mitgliedschaft, sofern bis dahin der Beitrag nicht auf dem Beitragskonto eingegangen ist. Die Beendigung wird in Textform mitgeteilt.

(3) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, endet die Mitgliedschaft einen Monat nach dem Datum des Versands der Mahnung, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden.

(4) Ein Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft das Schiedsgericht anrufen.

§ 4 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 26.04.2022 unter Voraussetzung der Annahme der Bundessatzung samt aller zugehöriger Ordnungen durch die Gründungshauptversammlung in Kraft.

Mitgliederordnung

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, muss aber spätestens bei Antragstellung zur Mitgliedschaft angegeben werden. Der Bundesvorstand kann eine Mehrfachmitgliedschaft im Einzelfall nach Prüfung untersagen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien ist nur dann möglich, wenn dort keine Ämter oder Mandate bekleidet oder angestrebt werden sowie kein Angestellten- oder Dienstverhältnis besteht. Bestehende und frühere Mitgliedschaften in Parteien und anderen Organisationen müssen angegeben werden.

(2) Der Antragsteller muss versichern, keiner verfassungsfeindlichen Gruppierung anzugehören. Bestehende und frühere Mitgliedschaften in Parteien und anderen Organisationen müssen angegeben werden.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, der E--Mail--Adresse, des für den Einzug der Mitgliedsbeiträge angegebenen Bankkontos oder der Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts müssen der Mitgliederverwaltung zeitnah in Textform mitgeteilt werden.

(2) Der Verlust von Benutzerkonten, Zugangsdaten oder anderen sensiblen Informationen oder Materialien, die Vereinigung betreffend, muss sofort nach Kenntnisnahme den zuständigen Stellen gemeldet werden.

(3) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist in Textform an die Mitgliederverwaltung zu senden. Die Mitgliederverwaltung benachrichtigt den Bundesvorstand und Vorstände der betroffenen Gliederungen.

(4) Innerparteiliche Streitigkeiten sind zunächst über das zuständige Schiedsgericht zu regeln.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Folgende Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

a. Rüge,

b. Verwarnung,

c. Enthebung von einem Amt,

d. zeitweilige Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren und

e. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

(2) Die Ordnungsmaßnahmen werden durch den Bundesvorstand angeordnet. Entscheidungen sind in Textform zu begründen.

(3) Alle Vorstandsmitglieder dürfen Mitglieder ermahnen.

Grundsatzerklärung
DIE LIBERTÄREN

Im Stand vom 18.03.2022

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL **1**
1.0 INDIVIDUELLE FREIHEIT **2**
1.1 Naturrecht 2
1.2 Eigentum und Selbstbestimmung 2
1.3 Nichtaggressionsprinzip 2
1.4 Eigenverantwortung 2
1.5 Freiheitsbegriff 2
1.6 Vereinigungsfreiheit 2
1.7 Gerechtigkeitsbegriff 3
1.8 Freiheit des Ausdrucks 3
1.9 Zwischenmenschliche Beziehungen 3
1.10 Familie und Elternrechte 3
1.11 Recht auf Selbstverteidigung 3
2.0 VERTRAGLICHE FREIHEIT **4**
2.1 Eigentum und Vertragsfreiheit 4
2.2 Marktwirtschaft und Wettbewerb 4
2.3 Steuern 4
2.4 Öffentliche Verwaltung 4
2.5 Geld und Finanzmarkt 5
2.6 Zertifizierung und Standards 5
2.7 Arbeitsmarkt 5
2.8 Bildung 5
2.9 Private Vorsorge 5
2.10 Gesundheit 5
3.0 GESELLSCHAFTLICHE FREIHEIT **6**
3.1 Freiwillige Organisation 6
3.2 Öffentliche Güter und Dienstleistungen 6
3.3 Rechtsprechung 6
3.4 Freier Waren- und Personenverkehr 6
3.5 Innere Sicherheit 6
3.6 Äußere Sicherheit 7
3.7 Internationale Beziehungen 7

PRÄAMBEL

WIR LIBERTÄRE DEUTSCHLANDS und all unsere Miteiferer sind von der Absicht geleitet, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, strebend nach einer Welt größtmöglicher individueller Freiheit, in welcher der Mensch der alleinige Souverän über sein eigenes Leben ist. Zur Erreichung dieses Ziels bilden wir die Vereinigung namens DIE LIBERTÄREN als politische Partei.

Als Libertäre leben wir zuallererst grundsätzliche und allgemeingültige Prinzipien. Kein Mensch und keine Gruppe von Menschen haben das Recht, ihren Willen durch Androhung oder Ausübung von Gewalt einem anderen aufzuerlegen. Wir sind davon überzeugt, dass der Respekt vor individuellen Rechten und Freiheiten die fundamentale Grundlage für eine lebenswerte Welt ist, in welcher Frieden und Wohlstand geschaffen und langfristig erhalten werden. Die Rechtfertigung für kollektive Entscheidungen muss daher stets das selbstbestimmte Individuum als zentralen Ausgangspunkt haben. Dies ist Voraussetzung für den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinschaften, in welchen jeder Mensch seinen eigenen Zielen und Wegen folgen kann.

Wir stehen für die Freiheit und das Recht jedes Menschen, beliebigen Aktivitäten nachzugehen, solange sie die Freiheiten und Rechte anderer dadurch nicht begrenzen. Alle daraus geschaffenen materiellen Güter betrachten wir als dessen schützenswertes persönliches Eigentum, über das beliebig verfügt werden darf, solange es nicht zum Schaden Dritter ist. In diesem Sinne unterstützen wir die freie Marktwirtschaft und den freien Wettbewerb gemäß der volkswirtschaftlichen Lehrmeinung der Österreichischen Schule. Wir begrüßen die Vielfalt und friedliche Konkurrenz der daraus entstehenden Gesellschaftsordnungen.

Wir besitzen ein Menschenbild, in welchem der Mensch fortschreitend bestrebt ist, sich und seine Umgebung in positiver Weise zu gestalten und zu verbessern. Der menschliche Erfindungsreichtum bringt stets neue Ideen hervor, welche die Menschheit befähigen, sich an eine stark wechselhafte Umwelt anzupassen. Zur Bewältigung von lokalen und globalen Herausforderungen setzen wir daher auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anstatt auf Zwang und Verbote. Dies verbreitet Hoffnung auf eine bessere Zukunft und ermöglicht die Schaffung von Wohlstand, Wissen und der Befähigung, bestehende Grenzen ständig zu verschieben und zu überwinden.

Aus Erfahrung der gelebten Realität erkennen wir an, dass eine gesellschaftliche Veränderung mit einer politischen Veränderung einhergehen muss. Wir wählen daher diesen friedlichen politischen Weg, um notwendige Veränderungen anzustoßen und nicht tatenlos danebenzustehen, während die Menschheit in immer neuen Formen der Unfreiheit und Bevormundung versinkt. Der einzige praktische Weg, errungene Freiheiten zu behalten und zu erweitern, ist, sie fortwährend gegen beschränkende Kräfte zu verteidigen und dafür eine gesellschaftliche Akzeptanz zu schaffen. Hierzu dient die Partei DIE LIBERTÄREN als politisches Instrument.

Das folgende Programm setzt unsere grundsätzlichen Prinzipien und die daraus erwachsenden politischen Standpunkte fest. Das Ziel jeglichen Wirkens dieser libertären Partei handelt im Geiste der nachfolgenden Grundsatzpunkte, denen sich die Mitglieder und Unterstützer verbunden fühlen.

1.0 INDIVIDUELLE FREIHEIT

Individuen sind von Natur aus frei darin, Entscheidungen für sich selbst zu treffen, und müssen die Verantwortung für die Folgen ihrer Entscheidungen übernehmen. Unsere Unterstützung für das Recht des Einzelnen, Entscheidungen im Leben zu treffen, bedeutet nicht, dass wir diese Entscheidungen unbedingt billigen oder ablehnen. Keine Einzelperson, Gruppe oder Regierung darf Gewalt gegen eine andere Einzelperson, Gruppe oder Regierung einleiten. Als Libertäre lehnen wir die Vorstellung ab, dass Gruppen inhärente Rechte haben. Wir unterstützen die Rechte der kleinsten unteilbaren Minderheit, des Einzelnen. Im Folgenden beschreiben wir die Prinzipien individueller Freiheit.

1.1 Naturrecht

Alle Menschen sind mit den gleichen, unveräußerlichen Rechten ausgestattet, zu denen körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung und Eigentum gehören.

1.2 Eigentum und Selbstbestimmung

Eigentum stellt das allumfassende Recht des Eigentümers dar, mit einem Gut nach Belieben zu verfahren. Dieses Recht kann nur durch einen freiwillig geschlossenen Vertrag beschränkt werden. Jeder Mensch ist genauso uneingeschränkter Eigentümer seines Körpers. Über sein Eigentum übt er ein angeborenes Recht nach Selbstbestimmung aus, welches andere Individuen, Gruppen oder Institutionen nicht verletzen dürfen. Deshalb haben Individuen die Freiheit und die Verantwortung selbst entscheiden zu können, welche Risiken sie gegenüber ihrem Eigentum, so zum Beispiel ihrer Sicherheit, ihren Finanzen oder ihrem Leben, eingehen.

1.3 Nichtaggressionsprinzip

Kein Mensch und keine Gruppe von Menschen haben das Recht, einen Menschen zu versklaven, zu berauben oder gegen ihn Gewalt auszuüben. Eine solche Herrschaft von Menschen über Menschen lehnen wir ungeachtet ihrer Begründung ab.

1.4 Eigenverantwortung

Jeder Mensch ist für die Folgen seines Handelns selbst verantwortlich. Eine unrechte Handlung kann somit auch nicht durch eine dritte Person oder Gruppe legitimiert werden, die Person muss sich dafür verantworten.
Kein Mensch hat ein Recht, einen anderen Menschen für seine Zwecke zu missbrauchen. Freiheit bedeutet für uns, die Konsequenzen seiner Handlungen zu tragen.

1.5 Freiheitsbegriff

Jedes Individuum ist von Natur aus mit unveräußerlichen Rechten versehen und wir verteidigen die Freiheit, diese Rechte in Anspruch zu nehmen. Der Freiheitsbegriff kann nur dann widerspruchsfrei sein, wenn Freiheit nicht als Anspruch auf etwas oder an jemanden, sondern ausschließlich als Freiheit von einem fremden Anspruch verstanden wird. Freiheit bedeutet deshalb das Recht, *Nein* zu sagen. Kein Mensch hat die Freiheit, einen Anspruch auf einen anderen Menschen, sein Eigentum oder seine Dienste zu erheben. Wir verteidigen das Recht des Individuums, frei von auferlegten Zwängen Dritter sein Leben gestalten zu können.

1.6 Vereinigungsfreiheit

Auf Grundlage von Selbstbestimmung und Vertragsfreiheit hat ein Mensch das Recht, selbst zu wählen, mit wem er in welcher Art und Weise zusammenleben und zusammenarbeiten möchte. Diese Form der individuellen Entscheidung liegt im alleinigen Ermessen des Individuums oder einer Organisation, welche auf Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung gegründet wurde. Hierzu zählt auch das Recht, darüber zu entscheiden, wer in einer solchen Organisation aufgenommen werden darf. Der Versuch, die Diskriminierung zwischen den Menschen zu unterbinden, erachten wir als einen illegitimen Eingriff in die persönliche und wirtschaftliche Freiheit. Wir verteidigen daher das Recht von Individuen und Organisationen zu diskriminieren.

1.7 Gerechtigkeitsbegriff

Falls eine Person Unrecht erfährt, hat sie das Recht auf Wiedergutmachung. Dieser Anspruch gilt unabhängig von einer möglichen Strafe. Dies kann beispielsweise in ordentlichen Gerichten, außergerichtlichen Schlichtungen, durch Dritte oder in gegenseitiger Übereinkunft geschehen, wobei nach unserer Überzeugung der Konfliktentscheider grundsätzlich nicht Teil der Konfliktschlichtung sein sollte. Um Recht wiederherzustellen, fordern wir vorab einer Bestrafung zuallererst die vollständige Kompensation des Geschädigten durch den Aggressor. Ohne einen Geschädigten gibt es kein Recht auf Kompensation und keine Notwendigkeit der Bestrafung. Aus diesem Grund lehnen wir alle Ahndungen ab, welche auf Verbrechen ohne Opfer, wie beispielsweise Bußgelder, abzielen.

1.8 Freiheit des Ausdrucks

Jedes Individuum hat das Recht, seine eigenen Gedanken frei auszudrücken. Ein Eingriff in diese Freiheit der Rede stellt einen unrechtmäßigen Zwang dar. Wir verteidigen einen offenen und freien Wettbewerb der Ideen sowie die vollständige Freiheit des Ausdrucks und der Information. Wir lehnen staatliche Zensur, Regulierung, Kontrolle, Organisation oder Subventionierung von Presse und Medien ab. Einschränkungen sind ausschließlich auf Grundlage eines Vertrages zulässig.

1.9 Zwischenmenschliche Beziehungen

Übereinkommende Erwachsene haben die Freiheit, die Art ihrer persönlichen Beziehungen selbst zu wählen. Wir stehen dafür ein, dass Eheschließungen und Scheidungen individuelle Entscheidungen sind und jeder die Vertragsgrundlage frei wählen kann. Die Lebensentwürfe von Menschen sind so unterschiedlich, dass deren Ausgestaltung ausschließlich in der Hoheit der Individuen selbst liegt.

1.10 Familie und Elternrechte

Wir sehen die Familie als die kleinste natürliche Gemeinschaft an. Eltern und andere Vormünder haben das Recht, ihre Kinder gemäß der eigenen Überzeugung zu erziehen. Dies schließt beispielsweise das Recht ein, Art und Umfang der Bildung des Kindes zu wählen. Für uns sind Kinder Individuen, für welche dieselben Rechte gelten wie für Erwachsene. Die Rechte der Kinder sind teilweise und nur solange auf Ihre Eltern als Vormünder übertragen, bis Kinder diese selbstständig einfordern können.

1.11 Recht auf Selbstverteidigung

Die einzige legitime Anwendung von physischer Gewalt besteht in der Verteidigung der individuellen Rechte auf Leben, Freiheit und rechtmäßig erworbenes Eigentum. Wem Gewalt widerfährt oder direkt davon bedroht ist, ist berechtigt, sich zu verteidigen. Das Individuum hat das Recht auf Verteidigung seiner Rechte und das Recht, anderen Individuen oder Gruppen in der Verteidigung ihrer Rechte zu unterstützen. Aus diesem Grund setzen wir uns für ein liberales Waffenrecht ein zum angemessenen Schutz von Leben und Eigentum und lehnen jedwede Maßnahme ab, welche darauf abzielt, das Recht der Menschen auf Selbstverteidigung zu beschneiden.

2.0 VERTRAGLICHE FREIHEIT

Jede Person hat das Recht, Verträge frei zu gestalten und auf dem freien Markt Waren und Dienstleistungen unbeschränkt anzubieten. Dieses Recht folgt unmittelbar aus der individuellen Freiheit und bildet die Grundlage dieser vertraglichen Freiheit. Als Libertäre wollen wir, dass alle Mitglieder der Gesellschaft reichlich Gelegenheit haben, wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Ein freier und wettbewerbsorientierter Markt verteilt Ressourcen auf die effizienteste Weise. Alle auf Zwang basierenden Bemühungen, Reichtum umzuverteilen oder den Handel zu kontrollieren oder zu verwalten, sind Ausdruck einer unfreien Gesellschaft. Nachfolgend gehen wir auf die Grundsätze zwischenmenschlichen Handelns und deren Auswirkungen ein.

2.1 Eigentum und Vertragsfreiheit

Eigentumsrechte sind das Fundament einer wohlhabenden Gesellschaft. Dazu gehört die Freiheit, vertraglich Eigentum zu erwerben, zu besitzen, daraus Profit zu erzielen, es zu verwalten, zu teilen, zu vermieten, zu verteidigen oder zu veräußern. Unter Eigentum verstehen wir das Recht der letzten Verfügungsgewalt über ein Gut. Eingriffe in die Eigentumsrechte sind nur auf Grundlage eines Vertrages mit dem Eigentümer rechtens. Alle sonstigen Versuche, das Eigentum eines Individuums zu regulieren, wie zum Beispiel durch Enteignung, Preiskontrollen oder Produktionsquoten, sind Verletzungen dieser fundamentalen Rechte und wir lehnen diese ab. Innerhalb eines Austausches zwischen Entitäten sollen diese die Freiheit haben, selbst zu entscheiden, mit wem sie handeln und unter welchen Bedingungen sie übereinkommen.

2.2 Marktwirtschaft und Wettbewerb

Die Vertragsfreiheit beinhaltet das Recht auf freien und freiwilligen Austausch von Gütern und Dienstleistungen. Als Libertäre unterstützen wir einen absolut unregulierten Markt und den freien Wettbewerb, ohne staatliche Interventionen. Nur auf einem freien Markt kann es zu einer Preisbildung kommen, wodurch Bedürfnisse angezeigt werden. Ohne eine solche kann nicht gemessen werden, was effizient ist und was nicht, und es ist damit nicht feststellbar, wo Knappheit herrscht und wo nicht. Die Privatisierung von Ressourcen und Produktionsmitteln stellt die Grundlage für eine Wirtschaft dar, welche sich der Beseitigung dieser Knappheit annimmt und im Ergebnis Ressourcen effizient über den Markt verteilt. Der freie Wettbewerb dient dabei dem Experimentieren um die beste Lösung. Wir sind daher Verteidiger eines privatwirtschaftlichen Unternehmertums und der Privatisierung natürlicher Ressourcen. Die Zerstörung von privatem Eigentum ist ein unzulässiger Eingriff in die Freiheit des Eigentümers. Die Bewahrung natürlicher Biosphären wie Wälder, Seen, Flüsse und Meere lässt sich somit auf den Schutz des Privateigentums zurückführen. Aus diesem Grund setzen wir uns für die Privatisierung aller Aspekte der Umwelt ein.

2.3 Steuern

Aus dem Eigentumsrecht folgt, dass alle Menschen einen Anspruch auf die Früchte ihrer Arbeit haben. Dies kann nur durch einen freiwillig geschlossenen Vertrag begrenzt werden. Die Besteuerung durch eine dritte Institution stellt eine unrechtmäßige Beanspruchung dieser Früchte der Arbeit dar. Wir als Libertäre sehen darin einen unrechtmäßigen gewaltsamen Akt gegen ein Individuum und lehnen diesen ab. Deswegen setzen wir uns für die Beseitigung aller Zwangsabgaben auf Eigentum, Leistung, Verkehr und Konsum ein. Wir lehnen weiterhin jeden gesetzlichen Rahmen ab, welcher darauf abzielt Steuern, Abgaben und Beiträge einzutreiben. Folglich soll es auch keine Unterscheidung in Brutto- und Nettolohn mehr geben.

2.4 Öffentliche Verwaltung

Das Nichtaggressionsprinzip schließt aus, dass ein Mensch auf Kosten eines anderen ohne dessen Zustimmung leben kann. Politische Tätigkeiten als Abgeordneter, in Ausschüssen oder in der Regierung sollen deswegen ehrenamtlich sein. Wir fordern die Beseitigung des Berufspolitikerstandes. Amtsvergütungen aus öffentlicher Hand soll es nicht geben, die Finanzierung obliegt privater Verantwortung. Wir lehnen jedwede finanziellen Bezüge, Pensionen, Privilegien oder Sonderstellungen für Staatsangestellte ab, welche durch Zwangsabgaben finanziert werden. Die öffentliche Verwaltung soll am Markt als Dienstleister agieren oder durch freiwillige Beiträge, wie Spenden, finanziert werden.

2.5 Geld und Finanzmarkt

Individuen, welche freiwilligen Austausch betreiben, haben auch die Freiheit, einvernehmlich das Zahlungsmittel Ihrer Wahl zu verwenden. Dies ist nicht mit dem staatlichen Geldmonopol vereinbar. Darüber hinaus lehnen wir eine Einmischung in den Finanzmarkt zum Beispiel durch staatliche Kreditgarantien, Sonderbehandlungen und Schuldenvergemeinschaftungen ab.

2.6 Zertifizierung und Standards

Durch freiwillige Interaktion von Marktteilnehmern entstehen Normen, Standards und Zertifizierungen zu unterschiedlichsten Zwecken. Ein Wettbewerb dieser ermöglicht fortlaufende Innovation. Auf dieser Grundlage lehnen wir staatlichen Interventionismus durch Lizenzierung, Zertifizierung und Standardisierung ab. Dies beinhaltet auch Urheberrechte und Patente, welche diesen Schaffensprozess einschränken und unnatürliche Monopolbildungen begünstigen.

2.7 Arbeitsmarkt

Die Vertragsfreiheit umschließt gleichwohl den Arbeitsmarkt. Deswegen obliegt die Regelung eines Arbeitsverhältnisses ausschließlich der vertraglichen Ausgestaltung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Wir unterstützen das Recht auf Bildung privatrechtlicher Interessengemeinschaften, wie beispielsweise Gewerkschaften. Die einseitige Niederlegung der Arbeit stellt jedoch einen Vertragsbruch dar.

2.8 Bildung

Aus der Selbstbestimmung des Menschen folgt auch das Recht auf eine freie Wahl des Bildungssystems. Das jetzige Bildungssystem basiert in seinem Wesen auf einem Jahrhunderte alten Modell, welches sich nicht an den Interessen und Fähigkeiten des Einzelnen ausrichtet. Die Erziehung und Bildung von Kindern obliegen allein der Verantwortung der Eltern. Deswegen setzen wir uns für die Beseitigung des staatlichen Bildungsauftrages und der Schul- und Bildungspflicht ein. Darüber hinaus vertrauen wir dem Motiv organisierter privater und freiwilliger Wohlfahrt, beispielsweise durch Vereine oder Stiftungen, um den Schwächsten der Gesellschaft zu helfen.

2.9 Private Vorsorge

Aus dem Prinzip der Eigenverantwortung folgt, dass die Vorsorge in der Verantwortung des Individuums liegt. Als Libertäre bevorzugen wir zur persönlichen Absicherung ein marktwirtschaftlich orientiertes Versicherungswesen auf freiwilliger Basis. Die Menschen sollen selbst entscheiden, auf welchen Wegen sie Einkommenssicherheit und Vorsorge treffen. Wenn die eigene und familiäre Vorsorge nicht gegeben ist, kann weitere Abhilfe auf Solidarität beruhen. Im Gegensatz zur Umverteilung per Zwang, begründet sich wahre Solidarität als moralischer Akt allerdings auf Freiwilligkeit.

2.10 Gesundheit

Die Gesundheitsvorsorge stellt einen wichtigen Aspekt der privaten Vorsorge dar. Ein Individuum hat das Recht, eigenverantwortlich die Art und den Umfang der eigenen Gesundheitsvorsorge und der Behandlung im Falle von Krankheit zu wählen. Auch hier unterstützen wir ausschließlich private und freiwillige Wohlfahrt. Wir befürworten ein marktwirtschaftlich orientiertes Gesundheitssystem. Im Sinne der körperlichen Selbstbestimmung verteidigen wir das Recht auf Inanspruchnahme von Sterbehilfe.

3.0 GESELLSCHAFTLICHE FREIHEIT

Als Libertäre definieren wir die Gesellschaft als Zusammenkunft von Individuen, die zum gemeinsamen Interesse freiwillig kooperieren und handeln. Demgemäß ist eine Gesellschaft kein eigenständiges Wesen, sondern die Summe aller Individuen. Freiwilligkeit bildet in diesem Sinne die Grundlage einer libertären Gemeinschaft. Gesellschaftliche Institutionen und Sitten ergeben sich darin spontan aus den Interaktionen ihrer Mitglieder. Frei ist eine Gesellschaft dann, wenn die Menschen frei sind, sich mit anderen zu Organisationen zusammenzuschließen und diese auch wieder verlassen zu können. Der Vertrag bildet das Instrument friedvollen menschlichen Zusammenlebens, deren Grundlagen wir nachfolgend beschreiben.

3.1 Freiwillige Organisation

Alle Menschen sind grundsätzlich frei darin, Organisationen zu formen, wie es ihnen geboten scheint. Diese Organisationen können jedoch nur Rechte besitzen, welche sie in erster Instanz auf freiwilliger Grundlage von Individuen übertragen bekommen haben. Eine solche Organisation kann sich darum niemals Rechte anmaßen, welche dem Individuum nicht zustehen. Kollektive Rechte lehnen wir genauso ab, wie den Missbrauch von Menschen zugunsten Dritter. Eine solche gesellschaftliche Organisation ist so lange legitim, wie alle Beteiligten ihren freien Willen erklären, ihr angehören zu wollen und diese Mitgliedschaft bei Bedarf auch wieder verlassen können. Wir verteidigen in diesem Sinne das Recht auf Sezession von Gesellschaftsverträgen.

3.2 Öffentliche Güter und Dienstleistungen

Die Vertragsfreiheit bildet die Grundlage zwischenmenschlicher Abkommen. Aus diesem Grund setzen wir uns dafür ein, dass öffentliche Güter und Dienstleistungen nur auf Grundlage von Verträgen zur Verfügung gestellt werden. Dies beinhaltet das Recht, die Nutzung und Annahme dieser Dienstleistung zu verwehren oder einen alternativen Anbieter zu wählen. Wir verteidigen den Wettbewerb der Dienstleistungen, seien sie privat oder öffentlich, und lehnen staatlich gestützte Monopole ab.

3.3 Rechtsprechung

Wir befürworten den Wettbewerb um das beste System auch im Bereich des geltenden Rechts. Für uns gilt in allen Bereichen des Rechts der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“. Wir lehnen deshalb Verwaltungsgerichte ab, da diese ohne einen ordentlichen Prozess eine Schuldzuweisung tätigen. Im Rahmen gesellschaftlicher Selbstbestimmung unterstützen wir die Freiheit, eine eigene Rechtsprechung auf vertraglicher Grundlage zwischen Individuen zu vereinbaren. Schiedsgerichte bilden in diesem Sinne eine Möglichkeit, außerhalb des staatlichen Rechts Rechtssicherheit zu schaffen. Auf diese Weise können Vertragsparteien eine rechtsverbindliche und rechtlich durchsetzbare Entscheidung in einer einzigen Instanz herbeiführen.

3.4 Freier Waren- und Personenverkehr

Aus der Vertragsfreiheit folgt direkt auch das Recht auf freien Austausch von Waren und Dienstleistungen und der freie Personenverkehr. Besitzrechte Dritter bleiben hierbei unverletzlich.

3.5 Innere Sicherheit

Sicherheit stellt ein Grundbedürfnis des Menschen dar. Eine Basisabsicherung durch öffentliche Polizeidienste lehnen wir deswegen nicht grundsätzlich ab, sofern sie auf freiwilliger vertraglicher Grundlage in Anspruch genommen werden kann. Ein jeder hat das Recht, seinen eigenen Sicherheitsbedürfnissen nachzukommen und dies beliebig auch durch private Sicherheitsdienste zu gewährleisten. Ein Auftraggeber hat das Recht, in seinem Zuständigkeitsbereich die Kompetenzen der Polizei an private Dienstleister abzugeben.

3.6 Äußere Sicherheit

Wir lehnen die Einrichtung einer öffentlichen Organisation zum Zwecke der Wahrung äußerer Sicherheit nicht grundsätzlich ab. Eine Wehrpflicht stellt jedoch einen gewaltsamen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dar. Das Material und Personal zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit muss auf den Grundsätzen freiwilliger Vertragsbasis erworben oder rekrutiert werden. Aus unserer Sicht kann dies durch ein Berufssoldatentum geschehen, aber auch durch angeworbene Söldner unterstützt werden. Einem Zusammenschluss von Menschen zum Zwecke der Verteidigung stehen wir positiv gegenüber. In Anbetracht des menschlichen Gewaltpotenzials erkennen wir eine Notwendigkeit zur Sicherung des Friedens, weshalb wir Verteidigungsbündnisse als vorteilhaft ansehen.

3.7 Internationale Beziehungen

Internationale Beziehungen sind auf die Wahrung des Friedens durch Vermeidung externer Verstrickungen auszurichten. Jedwede internationale Beziehung hat nur auf Grundlage eines gemeinsamen Vertrages der beteiligten Parteien zu erfolgen, welche Art, Umfang und Dauer sowie Ziel der Interaktion definiert. Die Abgabe von Kompetenzen öffentlicher Organisationen an internationale oder supranationale Organisationen muss auf Grundlage von Verträgen geregelt und reversibel sein. Humanitäre Hilfe ist nicht Aufgabe des Staates, sondern gehört in die ausschließliche Verantwortung privater Initiativen und Organisationen. Wir erkennen das Recht aller Menschen an, sich Tyrannei und Unterdrückung zu widersetzen und sich und ihre Rechte zu verteidigen. Beistand in solchen Konflikten kann aber nur auf individueller Entscheidung erfolgen.